

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzterverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Umsatzsteuerbefreiung der vertretungsweisen Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt vom BFH bestätigt

Mit Urteil vom 09.05.2023 (15 K 1953/20 U) hatte das FG Münster entschieden, dass die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt umsatzsteuerpflichtig sei. Als Begründung wurde angeführt, dass die Leistung nicht gegenüber dem Patienten erbracht werde, sondern gegenüber dem zu vertretenen Arzt. Daher sei die Leistung nicht als klassische Heilbehandlung zu beurteilen. Diese Entscheidung hatte für hohe Unsicherheit bei den Ärzten gesorgt. Auf die Revision des Klägers hat nun der BFH entschieden, dass die entgeltliche Übernahme ärztlicher Notfalldienste durch einen Arzt (unter Freistellung des ursprünglich eingeteilten Arztes von sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Dienst) unabhängig davon, wem gegenüber dieser sonstigen Leistung erbracht wird, als Heilbehandlung iSd § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist.

Laut BFH stehe der Steuerbefreiung von ärztlichen Leistungen nicht entgegen, wenn sie umsatzsteuerrechtlich nicht gegenüber Patienten oder Krankenkassen erbracht werden,

wenn diese Leistungen einem therapeutischen Zweck dienen.

Für die Steuerfreiheit käme es nicht auf die Person des Leistungsempfängers an, da sich die personenbezogene Voraussetzung der Steuerfreiheit auf den Leistenden beziehe, der Träger eines ärztlichen oder artzähnlichen Berufs sein müsse. Die vertretungsweise Übernahme der Notfalldienste gewährleiste eine zeitnahe Behandlung von Notfallpatienten im jeweiligen Einsatzgebiet. Die Bereitschaft, jederzeit und unmittelbar privat- und kassenärztliche Leistungen in Notfällen zu Zeiten zu erbringen, zu denen eine haus- oder fachärztliche Versorgung nicht stattfindet, diene an sich einem therapeutischen Zweck, da der Vertreter sich während des Bereitschaftsdienstes bereithält, um gesundheitliche Gefahrensituationen bei Notfallpatienten zu erkennen, ggf. sofort entsprechende Maßnahmen einzuleiten und damit einen größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung in einer Klinik, bei einem Fach- oder Hausarzt sicherzustellen.

Daher ist die Übernahme eines Notfalldienstes auch dann eine Heilbehandlung, wenn sie vertretungsweise erfolge.

BUST *aktuell*

2. Gewährung des Pflegepauschbetrags nur wenn Pflegeleistung mindestens 10% des gesamten pflegerischen Gesamtaufwandes ausmacht

Der Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EstG, der seit 2021 bei Pflegegrad 2: 600 EUR, bei Pflegegrad 3: 1.100 EUR, bei Pflegegrad 4 oder 5 oder Hilflosigkeit: 1.800 EUR beträgt, soll Menschen, die unentgeltlich Ihre Angehörigen pflegen, steuerlich entlasten.

Es ist unschädlich, wenn die geltend machende Person von einem ambulanten Pflegedienst oder einer angestellten Pflegekraft unterstützt wird. Das Gesetz macht für die Pflege durch den Angehörigen keine quantitativen Vorgaben.

Zwischenzeitlich haben sowohl das Finanzgericht Düsseldorf als auch das Sächsische Finanzgericht entschieden, dass eine Pflegeperson nur dann den Pflegepauschbetrag nach § 33b Abs. 6 EStG in Anspruch nehmen kann, wenn ihre Pflegeleistung mindestens 10 Prozent des gesamten pflegerischen Gesamtaufwandes ausmacht FG Düsseldorf, Urteil vom 13.11.2017, 15 K 3228/16 E; Sächsisches FG, Urteil vom 24.1.2024, 2 K 936/23). Das wird damit begründet, dass andernfalls in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, werden könnten. Dies sei allerdings nicht Intention des Gesetzgebers.

In der Praxis sollte man sich aber darauf einstellen, dass die Finanzämter die Zehn-Prozent-Grenze anwenden werden. Betroffenen Mandanten ist anzuraten, die aufgewendete Zeit schriftlich festzuhalten.

3. Betrügerische Schreiben und E-Mails überfluten die Arztpraxen

In letzter Zeit erreichen uns immer wieder betrügerische Schreiben, die per Post in die Arztpraxen der Mandanten verschickt werden. Über das Schreiben, das angeblich vom Zentralamt für Steuern verschickt wurde, haben wir Sie schon in unsere Sonderausgabe informiert.

Zuletzt erreichten uns betrügerische E-Mails mit Mahnungen von Inkassounternehmen im Namen des Finanzamtes Rotenburg. Das Finanzamt macht darauf aufmerksam, dass alle niedersächsischen Finanzämter eine eigene Erhebungsstelle haben und nach wie vor selbst Mahnungen versenden und selbst Vollstreckungsmaßnahmen einleiten. Fremde Inkassofirmen werden von den Finanzämtern nicht beauftragt. Auch versenden diese keine standardisierten Nachrichten direkt per E-Mail, sondern elektronische Nachrichten werden in das ELSTER-Postfach der Steuerbürger/Steuerberater gesendet und nur per einfacher

E-Mail (ohne weitere inhaltliche Informationen) darauf hingewiesen.

Seien Sie bitte sowohl bei Schreiben, die Sie per Post erhalten als

auch bei E-Mails sehr aufmerksam und hinterfragen Sie die Absender. Im Zweifel kontaktieren Sie Ihren Steuerberater.

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Blatt der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im zweiten Quartal 2025:

Nr.3//2025: Die Immobilie als Investitionsobjekt (Vermietung und Verpachtung im Privatvermögen)

In diesem Artikel wird erläutert, was man beim Kauf einer Immobilie im Privatvermögen zur Vermietungszwecken beachten muss

PVS-Telegramm 02/2025: Der Weg zur Selbständigkeit

Die obigen Artikel und weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer **Homepage www.bust.de** unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Ihre BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH